

Vorlage

Lfd. Nr.: 04/18 JHA

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der
Stadtgemeinde Bremen am 08.02.2018

Lfd. Nr. Depu

für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales,
Jugend und Integration am 15.02.2018

TOP: 7

Sachstandsbericht zum Gesamtmaßnahmeplan für den Umgang mit delinquenten Jugendlichen

A - Problem

Der Senat hat in seiner Entscheidung über die fakultativ geschlossene Unterbringung (FGU) vom 14. März 2017 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst (Ziffer 8,2):

„Der Senat nimmt den Sachstand der Planung für eine fakultative geschlossene Einrichtung (Planungsauftrag vom 12.04.2016) zur Kenntnis und folgt unter der Maßgabe, dass die angesprochenen, noch nicht realisierten Maßnahmen unter B. Lösung (Verstärkung begleitender Maßnahmen in U-Haft- und Strafhaft, Maßnahmen nach Haftentlassung, Maßnahmen zur Krisenintervention, u.a.) zeitnah realisiert werden, der Empfehlung, die Planung für eine solche Einrichtung zu beenden und angesichts der beschriebenen Entwicklungen von einem eigenständigen Bau einer Einrichtung mit fakultativ geschlossenen Plätzen in Bremen Abstand zu nehmen.“

„Der Senat erkennt an, dass die seit Ende 2015/Anfang 2016 unternommenen Anstrengungen der an diesen Aufgaben beteiligten Ressorts und der Freien Träger zu einem erheblichen quantitativen und qualitativen Auf- und Ausbau der Versorgungs- und Betreuungsangebote für hoch delinquente Jugendliche geführt hat. Er stellt fest, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um insbesondere an den Schnittstellen Polizei, Jugendhilfe und Justiz zu adäquaten, passgerechten Regularien und Angeboten zu kommen. Der Senat erwartet einen entsprechenden Sachstandsbericht zu den Entwicklungen zum Ende des 2. Quartals 2017.“

Die in Ziffer 2 und 8 genannten Maßnahmen sind:

- Fortführung der Polizeilichen Maßnahmen
- Aufsuchende Straßensozialarbeit
- Bedarfsgerechter Ausbau der spezialisierten Plätze für delinquente Jugendliche
- Verstärkung begleitender Maßnahmen in U-Haft und Strafhaft
- Rückführung aus der Haft

Dieses Maßnamebündel wird noch ergänzt durch weitere Maßnahmen:

- Der Kooperationspool
- Behördenübergreifende Fallkonferenzen/Interventionsteams

B - Lösung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird dem Senat am 27.02.2018 den anliegenden Sachstandsbericht vorlegen.

C - Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D- Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Produktgruppenhaushalt / Genderprüfung

Der Bericht hat keine finanziellen/ personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die angesprochenen Maßnahmen betreffen weit überwiegend männliche Jugendliche.

E - Abstimmung

Der Antwortentwurf ist mit dem Senator für Inneres, dem Senator für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatskanzlei abgestimmt.

F - Beschlussvorschlag

F1:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht zum Gesamtmaßnahmeplan für den Umgang mit delinquenten Jugendlichen zur Kenntnis.

F2:

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Sachstandsbericht zum Gesamtmaßnahmeplan für den Umgang mit delinquenten Jugendlichen zur Kenntnis.

Anlagen:

Sachstandsbericht

Sachstandsbericht zum Gesamtmaßnahmeplan für den Umgang mit delinquenten Jugendlichen

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	2
II.	Fortführung der polizeilichen Maßnahmen (SI / Beschluss Ziff. 6).....	2
III.	Präventive Maßnahmebausteine (SJFIS/ Beschluss Ziff. 4/6/8).....	3
1.	Aufsuchende Straßensozialarbeit (SJFIS)	3
2.	Einrichtung zur Krisenintervention / niedrigschwelliges Versorgungsangebot (SJFIS)	3
3.	Kriseninterventionsplätze in der geschützten Station der Kinder- und Jugendpsychiatrie	4
4.	Weiterentwicklung des Kooperationspools für flexible, individuelle Hilfen unter Federführung des Beratungsdienstes Fremdplatzierung (BDF) des Amtes für Soziale Dienste (SJFIS)	4
5.	Intensivierung von Kooperationsbeziehungen zu Einrichtungsträgern außerhalb Bremens (SJFIS), Ziff. 5.....	5
IV.	Bereithaltung von zielgerichteten Maßnahmen der U-Haftvermeidung oder Haftvermeidung in Einrichtungen der Jugendhilfe (SJFIS/SJV / Beschluss Ziff. 8).....	6
1.	„Sattelhof“ (SJFIS).....	6
2.	„Grenzappel“ (SJFIS).....	7
3.	Errichtung einer Spezialeinrichtung für „Jugendgerichtliche Unterbringung“ (SJFIS/SJV)	8
V.	Verstärkung begleitender Maßnahmen für Jugenduntersuchungs- und Jugendstrafhaft (SJV/SJFIS/SI / Beschluss Ziff. 7)	8
1.	Verstärkung begleitender Maßnahmen in U-Haft und Strafhaft (SJV)	8
2.	Weitere zielgerichtete Maßnahmen nach einer Haftentlassung (SJV/SJFIS)	9
3.	Bereitstellung von Möglichkeiten stationärer oder ambulanten Hilfen nach der Haftentlassung Minderjähriger (SJFIS)	10
4.	Rückführung aus der Haft (SJV/SI).....	10
VI.	Weitere Maßnahmen zur Erhöhung der objektiven Sicherheit und Steigerung des subjektiven Sicherheitsempfindens der Bevölkerung (SI/SJV / Beschluss Ziff. 6)	11
VII.	Fazit	11

I. Einleitung

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport am 14.03.2017 beauftragt, zum quantitativen und qualitativen Auf- und Ausbau der Versorgungs- und Betreuungsangebote für hoch delinquente Jugendliche einen Sachstandsbericht vorzulegen. Konkret wurde in Ziffer 2 des Beschlusses folgender Auftrag erteilt:

„Der Senat erkennt an, dass die seit Ende 2015/Anfang 2016 unternommenen Anstrengungen der an diesen Aufgaben beteiligten Ressorts und der Freien Träger zu einem erheblichen quantitativen und qualitativen Auf- und Ausbau der Versorgungs- und Betreuungsangebote für hoch delinquente Jugendliche geführt hat.

Er stellt fest, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um insbesondere an den Schnittstellen Polizei, Jugendhilfe und Justiz zu adäquaten, passgerechten Regularien und Angeboten zu kommen. Der Senat erwartet einen entsprechenden Sachstandsbericht zu den Entwicklungen zum Ende des 2. Quartals 2017.“

Die Maßnahmen richten sich dabei auf junge Menschen, die aufgrund von Sozialisationsdefiziten besonders auffällig und / oder mit häufigen oder schweren Straftaten in Erscheinung getreten sind und daher in den verschiedenen Systemen der beteiligten Ressorts aufgenommen werden.

Nachfolgender Bericht stellt den Umsetzungsstand bezogen auf Aufgaben und Maßnahmen dar, mit denen die Betreuungs- und Versorgungsangebote für diese Jugendlichen erweitert und verbessert wurden und werden sollen. Da der Senatsbeschluss vom 14. März 2017 neben dem oben zitierten noch weitere Aufträge enthält, ist er als Anlage beigefügt. Die bei den Maßnahmen aufgeführten Ziffern beziehen sich auf diesen Beschluss.

II. Fortführung der polizeilichen Maßnahmen (SI / Beschluss Ziff. 6)

Die polizeilichen Maßnahmen im Bereich Diskomeile, Steintor und Hauptbahnhof zur Bekämpfung der öffentlich wahrnehmbaren und versteckten Kriminalität werden fortgeführt. Ziel ist es, die offenen Drogenszenen zurückzudrängen und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu verbessern. Um das Entdeckungsrisiko für Täter aus dem Rauschgiftbereich zu erhöhen, werden ständige uniformierte und zivile Kontrollmaßnahmen durchgeführt. Neben der besonderen Eingreifgruppe setzt die Polizei hierfür - für den Bereich Mitte - die regionale Ermittlungsgruppe Straßendeal und - für die personenorientierte Sachbearbeitung der strafauffälligen UmA - die Ermittlungsgruppe UmF ein.

Status:

laufend

III. Präventive Maßnahmebausteine (SJFIS/ Beschluss Ziff. 4/6/8)

1. Aufsuchende Straßensozialarbeit (SJFIS)

Im Oktober 2016 hat der Träger Vaja e.V. ein Streetworkprojekt zur Vermeidung von Jugenddelinquenz durch jugendliche Geflüchtete gestartet („connect“). Es verfolgt den Ansatz, mit aufsuchender Jugendarbeit in den Quartieren und Jugendhilfeeinrichtungen eine nachhaltige pädagogische Arbeit zu leisten, und damit gleichsam von der Peripherie auf die „Brennpunktbereiche“ in der Innenstadt hinzuwirken. Dieser von außen nach innen wirkende präventive Ansatz der aufsuchenden Jugendarbeit wird auch bei der Bekämpfung problematischer Strukturen in Brennpunktbereichen größere Wirkung erzielen als ein unmittelbar interventiver Ansatz. Das Connect-Team hat in den Jugendhilfeeinrichtungen für umA Kontakt zur Zielgruppe aufgenommen und ist auch regelmäßig in den Brennpunktbereichen vor Ort. Die Mitarbeitenden von connect haben sich mit ihrem Angebot innerhalb kurzer Zeit als wichtige Kooperationspartner für das Casemanagement-umA und die stationären Jugendhilfeträger etabliert.

Status:

Umgesetzt

2. Einrichtung zur Krisenintervention / niedrigschwelliges Versorgungsangebot (SJFIS)

Grundsätzlich ist die Inobhutnahme die wesentliche Maßnahme der einzelfallbezogenen Krisenintervention in der Jugendhilfe. Für das Jugendamt besteht in diesem Setting die Möglichkeit, im Krisenfall für die Betroffenen mehrere Jugendhilfeleistungen nebeneinander einzuleiten, z. B. die Mobile Betreuung Bremen (MoB) und die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) durch verschiedene Träger der Jugendhilfe (z. B. MOB / ISE). Auch komplementäre Leistungen sind möglich, wie etwa ergänzende Leistungen z. B. in der Psychiatrie.

Zur strukturellen Ergänzung dieses Systems wird ein Angebot entwickelt, das als niedrigschwelliger Anlaufpunkt den in anderen Einrichtungen nicht mehr oder noch nicht pädagogisch erreichbaren bzw. mit Hausverboten belegten Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine schützende Anlaufstelle bietet. Auftrag und Ziel dieser Einrichtung ist die Sicherstellung materieller Grundbedürfnisse und die Gewährleistung einer lebenspraktischen Unterstützung auch für junge Menschen, die durch besondere Verhaltensprobleme, Delinquenz, Sucht-/ Drogengefährdung, Verweigerungsverhalten oder dissoziales Verhalten in anderen Betreuungskonzepten nicht oder noch nicht erreicht werden könnten. Die niedrigschwelligen Zugangsmöglichkeiten erfordern andererseits ein pädagogisch anspruchsvolles und strukturiertes Konzept durch qualifizierte Fachkräfte. Es sollen daher neben einem Sicherstellungsauftrag zur Übernachtung und materiellen Grundversorgung Zugangsmöglichkeiten zu weitergehenden Hilfen und Angeboten zur Verfügung stehen. Zudem werden fallspezifische Maßnahmen der Krisenintervention in Akutsituationen entwickelt. Ein erstes Trägerkonzept liegt vor.

In einem ersten Gespräch wurden, unter Einbeziehung des Senators für Inneres und der Polizei die Anforderungen an die Einrichtung aus Sicht der beteiligten Ressorts erörtert. Das Standortkonzept soll eng mit der Innenbehörde abgestimmt werden.

Status:

In Planung

3. Kriseninterventionsplätze in der geschützten Station der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport befinden sich in gemeinsamen Gesprächen, um im Rahmen des Aus- und Umbaus der geschützten Station in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik die Bedarfslage weiterer Krisenplätze am Standort Klinikum Bremen-Ost zu eruieren. Zum zweiten Quartal 2018 wird für dieses Vorhaben eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen.

Status:

In Planung

4. Weiterentwicklung des Kooperationspools für flexible, individuelle Hilfen unter Federführung des Beratungsdienstes Fremdplatzierung (BDF) des Amtes für Soziale Dienste (SJFIS)

Seit Ende 2015 wurde gemeinsam mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege im Jugendamt (Amt für Soziale Dienste Bremen) ein Kooperationspool für flexible individuelle Hilfen geplant. Der Kooperationspool hat zum Oktober 2016 seine Arbeit aufgenommen.

Der Kooperationspool dient der Planung, Sicherstellung und Optimierung der Hilfestellung für Junge Menschen in komplexen Lebenslagen, die mit bestehenden Jugendhilfeangeboten noch nicht hinreichend erreicht werden konnten, sowie der Planung von Übergängen zwischen den Systemen, insbesondere Jugendhilfe – Kinder- und Jugendpsychiatrie – Jugendstrafvollzug/U-Haft.

Ziel des Kooperationspools ist es, für diese jungen Menschen im Wege einer kollegialen (und auch interdisziplinären) Beratung und Begleitung den Rahmen für ein passgenaues Hilfesetting zu erarbeiten und hierzu trägerübergreifend verbindliche Absprachen über die Leistungserbringung zu vereinbaren. Eingeladen und moderiert wird das Gremium vom Beratungsdienst Fremdplatzierung des Jugendamtes. Teilnehmende sind vier über die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (LAG fW) entsandte Entscheidungsträger*innen von unterschiedlichen freien Trägern, die ein breites Angebot an ambulanten und stationären Maßnahmen abdecken. Daneben sind in Abhängigkeit vom

jeweiligen Einzelfall weitere Teilnehmende aus den Bereichen Psychiatrie, Justiz, Polizei etc. einbezogen.

Ziel ist es, in diesen Fällen passgenaue und stabile Hilfesettings zu entwickeln, um zu nachhaltigen Verhaltenskorrekturen zu gelangen. In 2017 hat der Kooperationspool neun komplexe Einzelfälle beraten. Die betroffenen jungen Menschen wurden in Maßnahmen innerhalb und außerhalb Bremens vermittelt.

Entsprechend dem Auftreten schwieriger und herausfordernder Bedarfslagen wird der Kooperationspool in gemeinsamer Verantwortung von öffentlichen und freien Trägern weiterentwickelt. Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Gründungsjahr des Kooperationspools wurden im November 2017 mit positivem Ergebnis evaluiert. Eine Befassung des Jugendhilfeausschusses ist geplant.

Status:

Umgesetzt

5. Intensivierung von Kooperationsbeziehungen zu Einrichtungsträgern außerhalb Bremens (SJFIS), Ziff. 5

In Ziffer 5 des Beschlusses vom 14.03.2017 bittet der Senat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass im Falle einer notwendigen Unterbringung eines Jugendlichen in einer fakultativ geschlossenen Einrichtung diese bei einem Träger außerhalb Bremens erfolgen kann.

Konzeptionell ist vorgesehen, dass die Fälle aller Kinder und Jugendlicher, für die eine geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe in Betracht gezogen wird, im Kooperationspool (Nr.3.) beraten werden sollen. Sie befinden sich dann im Stadium einer maximal vertieften Hilfeplanung, in der über den Beratungsdienst Fremdplatzierung der enge Kontakt zu den intensivpädagogischen Einrichtungen im Bundesgebiet gewährleistet ist

Sofern eine entsprechende Indikation und eine Genehmigung des Familiengerichts für die Sorgeberechtigten vorliegen, kann der Beratungsdienst in die entsprechenden Einrichtungen vermitteln. Insgesamt gab es seit 2011 drei Unterbringungsfälle.

Status:

Umgesetzt

IV. Bereithaltung von zielgerichteten Maßnahmen der U-Haftvermeidung oder Haftvermeidung in Einrichtungen der Jugendhilfe (SJFIS/SJV / Beschluss Ziff. 8)

Untersuchungshaft bedeutet einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit der Person. Von allen prozessual vorgesehenen Maßnahmen im Ermittlungsverfahren ist die Untersuchungshaft die einschneidendste. Hier stehen sich zum einen die Belange einer wirksamen Strafverfolgung, zum anderen der rechtstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Gebot der Unschuldsvermutung gegenüber. Untersuchungshaft ist deswegen stets als „ultima ratio“ zu betrachten.

Diese Feststellungen gelten im gesteigerten Maße für Jugendliche im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit. Das Jugendgerichtsgesetz schreibt vor, dass vor dem Erlass eines Haftbefehls gegen einen Jugendlichen durch das Jugendgericht stets zu prüfen ist, ob die einstweilige Unterbringung in einem „Heim der Jugendhilfe“ möglich ist.

Für Jugendliche und Heranwachsende stehen alle ambulanten und stationären Angebote der Jugendhilfe für die U-Haftvermeidung zur Verfügung. Die Unterbreitung von Vorschlägen an das Jugendgericht erfolgt je nach den Umständen des Einzelfalls durch die Jugendhilfe im Strafverfahren und das Casemanagement im Amt für Soziale Dienste (Jugendamt). Für die Auswahl der entsprechenden Einrichtung steht der fallführenden Fachkraft der Beratungsdienst Fremdplatzierung beratend zur Verfügung. Der Zugang in das stationäre Jugendhilfesystem erfolgt auf der Rechtsgrundlage des SGB VIII nach Maßgabe des Hilfeplans (§ 36 SGB VIII) oder auf Grundlage eines Unterbringungsbeschlusses gemäß den §§ 71,72 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Den jungen Menschen wird dabei klar kommuniziert, dass dies die letzte Chance zur Vermeidung von Haft ist. Zeigt sich, dass die Maßnahme nicht zum gewünschten Erfolg führt, steht als Rückfallebene jederzeit die JVA zur Verfügung.

Jugendhilfeeinrichtungen in Bremen mit Angeboten für jugendgerichtliche Unterbringung zur Haftvermeidung:

Die Jugendgerichtliche Unterbringung zur Vermeidung von U-Haft oder Haft bietet Jugendlichen eine Chance, unter intensiver Betreuung in eine Selbstregulierung einzutreten und zu einer durchgreifenden Verhaltensänderung zu kommen.

1. „Sattelhof“ (SJFIS)

Vorbemerkung: Angesichts des derzeit laufenden Insolvenzverfahrens der Akademie Kannenberg ist folgendes festzustellen: Der Standort „Sattelhof“ eignet sich sehr für die intensivpädagogische Arbeit mit Jugendlichen, die mit einer strafrechtlichen Verurteilung rechnen müssen. Unabhängig vom Ausgang des Insolvenzverfahrens wird der Standort weiterhin mit dem Träger Akademie Kannenberg oder aber einem anderen fachlich für diese Arbeit qualifizierten Träger als Einrichtung zur Verfügung stehen, die zur Haftvermeidung genutzt werden kann.

Seit dem 01.05.2017 können Jugendliche mit intensiverem Betreuungsbedarf sowie Jugendliche, denen Straftaten zur Last gelegt werden, in dieser intensivpädagogischen Einrichtung untergebracht werden. Die Einrichtung wird durch den Träger Akademie Kannenberg betrieben und sowohl in das Konzept als auch in die praktische Arbeit flossen und fließen die Erfahrungen und positiven konzeptionellen Kenntnisse des Trägers aus anderen von ihm ehemals oder gegenwärtig betriebenen intensivpädagogischen Einrichtungen (z.B. Rekumer Str., Aken, Sportpark Glinde) ein. Der Standort verfügt über viel Platz im Haus selbst und auf einem großen Grundstück. Das Objekt wurde den Betreuungsbedarfen der Jugendlichen und den konzeptionellen Anforderungen des Betreuungskonzeptes angepasst. Eine Belegung mit max. zehn Personen ist möglich.

Die Jugendlichen sind in eine sehr enge Tages- und Zeitstruktur eingebunden, mit vielen täglich wiederkehrenden Terminen und Ritualen. Neben sportlichen Angeboten gibt es zudem Raum für künstlerisch-gestalterische Angebote, im Schulungsraum finden unter anderem schulergänzende Einheiten und Sprachkurse statt. Die Jugendlichen aus dem Sattelhof profitieren zudem von den bestehenden Kooperationsstrukturen und der guten Vernetzung des Trägers im Sozialraum (REBUZ/Schule/Ärzte/Sportvereine etc.). Die Einrichtung ist auf die Arbeit mit Jugendlichen eingerichtet, die durch wiederholte oder durch schwere Straftaten in Erscheinung getreten sind, für die eine Untersuchungshaft oder eine Haftstrafe nach Auffassung der Gerichte aber noch vermieden werden kann. Daher besteht ein enger Austausch mit den Akteuren der Jugendstraffälligenhilfe.

Die etwas abgelegene Einrichtung am Rande eines Sportplatzes wurde am 24.8.2017 von Vertreter*innen der Justizbehörde, der Jugendbehörde, der Jugendgerichtsbarkeit sowie der Jugendhilfe im Strafverfahren besichtigt. Sie wurde von allen Beteiligten als sehr geeignetes Angebot bewertet, auch im Sinne einer jugendgerichtlichen Unterbringung für einzelne Jugendliche und Heranwachsende unter gerichtlichen Auflagen.

Status:

Umgesetzt

2. „Grenzappel“ (SJFIS)

Die nach einem pädagogischen Stufenkonzept mit unterschiedlich intensiver Betreuungsdichte betriebene Einrichtung des Trägers „Synthese“ ist mit insgesamt acht Plätzen belegbar. Aktuell sind die vier Plätze der intensiven Aufnahmephase belegt, das heißt, eine weitere Fallübernahme ist erst wieder möglich, wenn ein Jugendlicher die erste Phase erfolgreich durchlaufen hat und in den zweiten, selbständiger geführten und betreuten Bereich umzieht. Die Betreuungsdichte in der Einrichtung ist mit der im Sattelhof gleichzusetzen, und auch in der Grenzappel wird in einem multiprofessionellen Team gearbeitet. Neben Sozialarbeitern und Erziehern arbeiten hier ebenfalls anteilig ein Psychologe sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit therapeutischen Zusatzqualifikationen. Die Grenzappel kann ebenfalls im Sinne der jugendgerichtlichen Unterbringung zur Vermeidung von Haft oder U-Haft unter gerichtlichen Auflagen genutzt werden.

Status:

Umgesetzt

3. Errichtung einer Spezialeinrichtung für „Jugendgerichtliche Unterbringung“ (SJFIS/SJV)

Der gegenwärtig benötigte Bedarf an Haftvermeidungsplätzen kann in Bremen über die Einrichtungen Sattelhof und Grenzappel abgedeckt werden.

Die Senatorin für Soziales, Jugend Frauen, Integration und Sport berät im Austausch mit dem Senator für Justiz und Verfassung, dem Jugendgericht und in enger Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe dennoch weiterhin die Planungen zur Schaffung einer solchen Schwerpunkt-Einrichtung im Sinne einer jugendgerichtlichen Unterbringung. Die Konzeptionierung erfolgt unter Beteiligung der am Jugendstrafverfahren befassten Fachkräfte.

Status:

In Planung

V. Verstärkung begleitender Maßnahmen für Jugenduntersuchungs- und Jugendstrafhaft (SJV/SJFIS/SI / Beschluss Ziff. 7)

1. Verstärkung begleitender Maßnahmen in U-Haft und Strafhaft (SJV)

Die vollzuglichen Maßnahmen gliedern sich in erzieherisch-pädagogische Maßnahmen, die im Leistungs-, Freizeit- und im deliktsspezifischen Behandlungsbereich sukzessive umgesetzt werden sowie in eine bauliche Maßnahme, die in Vorbereitung ist.

Ein Tischler wurde zum 02.05.17 als Anleiter eingestellt, ein Lehrer für den Ausbau des (Sprach-) Unterrichts zum 01.07.17, eine Landschaftsgärtnerin zum 01.09.17. Für die einzustellenden Erzieher fanden am 17.07.17 Vorstellungsgespräche statt, zwei Erzieherinnen wurden ausgewählt, von denen eine absagte und eine zum 01.01.18 eingestellt wurde. In Ermangelung weiterer Erzieher wurden noch drei Angestellte im Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) zum 01.09.17 eingestellt. Somit sind seit Mai 2017 drei differenzierte Förderangebote im vollzuglichen Leistungsbereich sichergestellt und mit Einstellung der Angestellten sowie der Erzieherin wird nach deren Hospitations- und Einarbeitungszeit mit dem Ausbau der Förderangebote im Freizeitbereich begonnen werden.

Um zugleich auch die deliktsspezifische Maßnahme der Gewaltprävention im Rahmen von Einzel- und gegebenenfalls auch Gruppenmaßnahmen verstärkt umsetzen zu können, erfolgte die Erhöhung der Mittelzuweisung in Höhe von jährlich rund 5.000.- € für diese langjährig bestehende therapeutische Maßnahme sowie der Dolmetscherkosten in Höhe von

vier Stunden wöchentlich. Denn die behandlungsbedürftigen umA können diese Maßnahme teilweise nur mit einem Dolmetscher absolvieren.

Um erste Erfolge der vollzuglichen Einwirkung zu sichern, werden parallel technische Sicherungsmaßnahmen verstärkt. Die Nachrüstung des Jugendvollzuges mit einer Feinvergitterung vor den Haftraumfenstern wurde mit Immobilien Bremen und einem Vertreter des Landesdenkmalpflegers besprochen und von dort genehmigt. Der Auftrag zur Herstellung der Gitter wurde vergeben und die ersten 40 Gitter wurden im Dezember geliefert sowie montiert. Nach Nachbesserungsarbeiten im März 2018 wird die vollständige Umsetzung dieser Maßnahme erreicht sein.

Diese Maßnahmen sind in das pädagogische Gesamtkonzept des bremischen Jugendvollzugs integriert. Das pädagogische Konzept beruht auf folgenden tragenden Elementen:

- Klare durchschaubare Regeln und Absprachen,
- Übertragung von Aufgaben auf Gefangene im Rahmen des Wohngruppenvollzugs, womit **Eigenverantwortung** und **soziale Verantwortung** gestärkt werden
- **Als pädagogisches Konzept ein Phasenmodell** mit dynamischen Statusgruppen.

Status:

Alle personellen Einstellungen, der Leistungsbereich und die Verstärkung der deliktsspezifischen Gewaltprävention sind umgesetzt, die Feinvergitterung und der Ausbau der Freizeitmaßnahmen befinden sich noch in der Umsetzung

2. Weitere zielgerichtete Maßnahmen nach einer Haftentlassung (SJV/SJFIS)

Es bestehen bereits verbindliche und tragfähige Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfe, Jugendvollzug und den Sozialen Diensten der Justiz. Diese werden prozesshaft überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Kontinuität der Betreuung soll durch die enge Verzahnung der in der JVA eingeleiteten Maßnahmen mit der weiteren Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII künftig noch stärker berücksichtigt werden.

Die breit gefächerten deliktsspezifischen und allgemeinen Maßnahmen im Vollzug müssen über die Haftzeit hinaus ihre Wirkung entfalten können. Das setzt eine Verzahnung der Maßnahmen „innerhalb und außerhalb der Mauern“ voraus. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Bremen sind in Fallkonferenzen zum Übergang von der Haft in die Freiheit vertreten. Es besteht ein enger Austausch zwischen den pädagogischen Mitarbeitenden in der JVA und der Jugendhilfe im Strafverfahren. Grundsätzlich bieten die freien Träger der Jugendstraffälligenhilfe (z.B. Täter-Opfer-Ausgleich, Soziale Trainingskurse) ihre Hilfen auch innerhalb des Jugendstrafvollzugs an.

Das Fachreferat des Justizressorts ist in interdisziplinären Gremien vertreten, um Maßnahmen der Haftentlassung fortzuschreiben, vorhandene Maßnahmen bedarfsgerecht abzustimmen und Standards zu entwickeln („Optimierung und Weiterentwicklung der Angebote“).

Status:

Umgesetzt

3. Bereitstellung von Möglichkeiten stationärer oder ambulanter Hilfen nach der Haftentlassung Minderjähriger (SJFIS)

Für Minderjährige steht nach deren Haftentlassung das gesamte, inzwischen um den Sattelhof und die Grenzappel erweiterte Spektrum der Hilfen nach dem SGB VIII zur Verfügung. Die Auswahl geeigneter und notwendiger Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII unter Berücksichtigung der im Rahmen des Vollzugs eingeleiteten Maßnahmen sowie in Abstimmung mit den Sozialen Diensten der Justiz.

In komplexen Einzelfällen findet im Rahmen des Kooperationspools (siehe Punkt.III.3.) eine Beratung statt.

Status:

Umgesetzt

4. Rückführung aus der Haft (SJV/SI)

Nachdem erste Rückführungen straffälliger umA, die volljährig geworden sind, erfolgreich durchgeführt werden konnten, wird dies Vorgehen weitergeführt. Für unbegleitete minderjährige Ausländer und Ausländerinnen greift in der Regel ein Abschiebeschutz bis zum Eintritt der Volljährigkeit. Bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern hat sich die Behörde zu vergewissern, dass diese im Rückkehrstaat einem Mitglied ihrer Familie, einem Sorgeberechtigten oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden. Die Ausländerbehörde hat diese Voraussetzungen in jedem Einzelfall zu prüfen. Ist eine derartige Vergewisserung nicht möglich, handelt es sich um ein rechtliches Abschiebungshindernis, das dem Jugendlichen wie ein Abschiebestopp-Erlass Schutz vor Abschiebung vermittelt (BVerwG 10 C 12.12 – Urteil vom 13. Juni 2013). Liegt ein solches Abschiebehindernis vor, wird der Jugendliche nach § 60a Abs. 2 AufenthG bis zum Eintritt der Volljährigkeit geduldet.

Nach Eintritt der Volljährigkeit können jedoch weitere Abschiebehindernisse (fort-)bestehen, wenn kein Pass oder sonstiges Ausweisdokument vorliegt. Es ist nicht immer möglich, die Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers oder der Ausländerin zweifelsfrei festzustellen. Die Zusammenarbeit mit einigen Herkunftsstaaten gestaltet sich dabei als äußerst schwierig. Die Zusammenarbeit mit dem Königreich Marokko hinsichtlich der Identifizierung marokkanischer Staatsangehöriger konnte mittlerweile deutlich verbessert werden.

Die vom Senator für Inneres und dem Senator für Justiz geschlossene Vereinbarung betreffend Maßnahmen zur Einleitung der Ausreise bei ausländischen Straftätern

(Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche) und ihrer Rückführung aus der Haft heraus wird praktiziert.

Status:

Umgesetzt

VI. Weitere Maßnahmen zur Erhöhung der objektiven Sicherheit und Steigerung des subjektiven Sicherheitsempfindens der Bevölkerung (SI/SJV / Beschluss Ziff. 6)

Der Senat hat in seinem Handlungskonzept „Sichere und saubere Stadt“ am 12.09.2017 weitere Maßnahmen zur ‚Erhöhung der objektiven Sicherheit und Steigerung des subjektiven Sicherheitsempfindens der Bevölkerung‘ beschlossen. Die darin beschlossenen Maßnahmen beziehen sich nur teilweise auf die Problematik der delinquenten Jugendlichen und straffälligen umA und haben ihnen Schwerpunkt in anderen Phänomenbereichen. Die jeweiligen Ressorts werden über die Umsetzung der Maßnahmen in einem gesonderten Controlling in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen berichten.

VII. Fazit

Die Bandbreite an Angeboten und Maßnahmen der Prävention und Intervention wurde in allen Ressorts erhöht. Es besteht ein tragfähiges Netz an Hilfen aber auch Sanktionsformen für die Zielgruppe. Unerwähnt bleiben in diesem Bericht bspw. die zahlreichen ambulanten Diversionsmaßnahmen wie z. B. der Täter-Opfer-Ausgleich, die Sozialen Trainingskurse und die Anti-Gewalt-Programme, die das Jugendhilfesystem für die Jugendgerichtsbarkeit vorhält.

Die stationäre Jugendhilfe hat ihr Angebot ausgebaut und ist heute verstärkt sowie auch bedarfsdeckend in der Lage, Plätze zur Haft- und U-Haftvermeidung im Sinne einer jugendgerichtlichen Unterbringung im Land Bremen vorzuhalten.

Neben dem beschriebenen Ausbau im Angebotsportfolio hat sich sowohl in der Einzelfallarbeit als auch einzelfallübergreifend ein enger ressortübergreifender Austausch etabliert. Sowohl auf operativer als auch auf strategischer Ebene gibt es geeignete gemeinsame Gremien der mit der Zielgruppe befassten Akteure.

In anspruchsvollen Einzelfällen werden die gemeinsamen ressortübergreifenden Maßnahmen weitergeführt. Hierzu gehören die vereinbarten verbindlichen Meldeverfahren aber auch behördenübergreifende Fallkonferenzen oder die ressortübergreifenden Interventionsteams. Die Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Schule – Polizei – Justiz - Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendbewährungshilfe ist in spezifischen Kooperationsvereinbarung institutionell verankert und funktioniert gut.

Bereits 2008 hat der Senat zur Bekämpfung von Jugendgewalt und -kriminalität eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe gebildet. Beteiligt waren der Senator für Inneres, der Senator für Justiz und Verfassung, die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Die Arbeitsgruppe hat das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ entwickelt. Die Koordinierung der Umsetzung dieses Konzeptes ist übertragen worden auf die Lenkungsgruppe „Schule, Polizei, Jugendhilfe, Justiz und Senatskanzlei“. In dieser findet ein strukturierter einzelfallübergreifender Austausch zu den Maßnahmen und Projekten aus dem Handlungskonzept Stopp der Jugendgewalt statt.

Bei neu auftretenden oder sich verfestigenden Phänomenen von Jugenddelinquenz, wie sie sich in der Vergangenheit zum Beispiel im Rahmen der sog. Antanzdiebstähle auftraten oder aber beim Drogenhandel an bestimmten Gefahrenorten, ist ein unmittelbarer behördenübergreifender Austausch und eine abgestimmte Reaktion auf den beschriebenen Ebenen gewährleistet.